



Vereinbarung

über die Teilnahme an einem
Bildungsprogramm des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
mit Gastfamilienaufenthalt im Ausland
(Global Prep)

zwischen:

- (1) AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
Friedensallee 48
22765 Hamburg
- (2) Sorgeberechtigte Elternteile/gesetzliche Vertreter der Teilnehmerin/des Teilnehmers:
(Bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Elternteil/gesetzliche/r Vertreter/in: sorgeberechtigt Ja Nein

Vor- und Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Elternteil/gesetzliche/r Vertreter/in: sorgeberechtigt Ja Nein

Vor- und Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Für das Land: *Name des Gastlandes*

Für den Zeitraum: *Daten des Programms*

Programmpreis: *Preis in Euro*

Krankenversicherung: *Name der Krankenversicherung*

ProgrammtTeilnehmerin/-teilnehmer: *Vorname Nachname*

Ident-Nummer: *persönliche Kenn-Nummer*

1. Präambel

Diese Teilnahmevereinbarung wird von den Parteien in dem gemeinsamen Willen unterzeichnet, den Auslandsaufenthalt der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu einer interkulturellen Lern- und Bildungserfahrung werden zu lassen.

Ziel der Teilnahme ist es, interkulturelle Kompetenz als wesentlichen Teil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung durch das Zusammenleben mit Menschen einer anderen Kultur und die Auseinandersetzung mit anderen Werten, Lebensweisen und Denkstrukturen zu erlernen. Dieses von den Parteien angestrebte Lernziel ist getragen von dem Wunsch, zu Frieden und Völkerverständigung einen aktiven Beitrag zu leisten.

Im Lichte dieser Zielsetzung ist den Parteien bewusst, dass die Durchführung des Programms auf dem freiwilligen Engagement einer Gastfamilie beruht, die bereit ist, die Teilnehmerin/den Teilnehmer aufzunehmen.

Voraussetzung der Teilnahme am Programm ist der Wille der Teilnehmerin/des Teilnehmers, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Lernziele zu leisten. Dieser besteht insbesondere in der bewussten Bereitschaft, auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten und sich grundlegend auf andere Lebensgewohnheiten im Gastland, speziell der Gastfamilie einzustellen.

Sowohl die Durchführung der Seminarangebote als auch die kontinuierliche Betreuung vor Ort wird seitens AFS und seiner Partnerorganisation ggf. unter Einbindung von Ehrenamtlichen organisiert.

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen basieren auf den Programmregeln von AFS und reiserechtlichen Vorgaben.

2. Parteien

2.1. AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

AFS ist eine weltweit tätige, gemeinnützige Jugendaustauschorganisation. Die Durchführung der Programme erfolgt durch AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. (kurz AFS) in Zusammenarbeit mit der Partnerorganisation im Gastland (in diesem Fall *Name der Partnerorganisation*). Diese nehmen die folgenden Aufgaben wahr: Platzierung in einer Gastfamilie, Organisation und Durchführung eines Sprachkurses sowie eines Rahmenprogramms, Orientierungsveranstaltungen und Betreuung.

AFS ist eine Jugendaustauschorganisation und kein gewöhnliches Reiseunternehmen.

2.2. Die/Der unter (2) dieses Vertrages benannte **Teilnehmerin/Teilnehmer**, vertreten durch ihre/seine gesetzlichen Vertreter/Eltern.

3. AFS-Programmregeln

3.1. Dauer des Austauschprogramms

Die Programmteilnahme beinhaltet den Aufenthalt im Ausland. Das Programm beginnt mit der Ausreise. Es folgt der Auslandsaufenthalt. Das Programm endet mit der Ankunft in Deutschland.

3.2. Gastfamilien

Die Einladung an eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer durch die Gastfamilie erfolgt grundsätzlich freiwillig.

AFS und seine Partnerorganisation haben das alleinige Recht, Platzierungen in Gastfamilien und – falls von AFS und der Partnerorganisation als erforderlich erachtet – Neuplatzierungen vorzunehmen. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer bzw. deren/dessen Eltern/gesetzliche Vertreter akzeptieren eine Zuweisung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache, Alter, Glaubensbekenntnis, Bildungsniveau, Wohnort, gesellschaftlicher Stellung der Gastfamilie.

Gastfamilien werden sorgfältig ausgesucht. Sie werden während der Programmdauer von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partnerorganisation unterstützt, ohne die Art und Weise der Ausübung ihrer Gastgeberrolle zu kontrollieren.

Gastfamilien sind keine Erfüllungsgehilfen von AFS und der Partnerorganisation.

Wird die von AFS und der Partnerorganisation ausgewählte Familie vor Reisebeginn nicht akzeptiert, garantiert AFS keine weitere Platzierung. Die Ablehnung der ausgewählten Familie gilt als Rücknahme der Anmeldung (vgl. 4.3.1.).

3.3. Programmpflicht

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer verpflichtet sich, an allen organisierten Programmaktivitäten teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, die Anweisungen der Betreuungspersonen vor Ort sowie der Gastfamilie zu befolgen und die dortigen Regeln einzuhalten.

3.4. Unterstützung der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer wird während der gesamten Dauer des Programms durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter AFS Deutschlands und der Partnerorganisation unterstützt und verpflichtet sich, diesen den gebührenden Respekt entgegenzubringen und ihren Anweisungen sowie den Regeln im Gastland Folge zu leisten.

3.5. Fahrverbot

Für die Dauer des Programms im Ausland wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer kein Kraftfahrzeug lenken (auch nicht auf Privatgrund).

3.6. a) Drogenkontaktverbot

Die Gesetze über den Drogenkonsum sind in den meisten Ländern sehr streng und können lange Haftstrafen oder sogar die Todesstrafe vorsehen. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer unterliegt den im Gastland und der jeweiligen Gastgemeinde geltenden Gesetzen. Weder AFS noch die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerin/Staatsbürger die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist, können vor Verhaftung oder Strafen im Zusammenhang mit illegalen Substanzen schützen.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer verpflichtet sich

- den Besitz, Konsum oder Handel mit illegalen Betäubungsmitteln (Drogen) zu unterlassen,

- Veranstaltungen und private Zusammenkünfte umgehend zu verlassen bzw. nicht zu besuchen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass dort illegale Betäubungsmittel vorhanden sind, konsumiert oder gehandelt werden,
- Medikamente – unabhängig von der Verschreibungspflicht – ausschließlich zu medizinischen Zwecken zu nutzen,
- und sich vor dem Konsum einer ihr/ihm unbekanntem Substanz zu vergewissern, dass diese im Gastland frei erhältlich ist.

Das umfassende Drogenkontaktverbot gilt auch dann, wenn die Gesetze des Gastlandes einzelne der genannten Handlungen erlauben.

b) Ungesetzliche Handlungen

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Gesetze des Gastlandes und der jeweiligen Gastgemeinde zu respektieren und keine Straftaten zu begehen. Dies betrifft auch den Bereich der Web- und Mediennutzung. Zuwiderhandlungen können zur Kündigung vom AFS-Programm führen.

c) Rechtsbeistand

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in einigen Fällen (z.B. Vernehmung durch Polizei, Ermittlungsverfahren gegen die Schülerin/den Schüler) und Gastländern die Beauftragung eines Rechtsbeistandes im Interesse der Gastschülerin/des Gastschülers liegt. Die Sorgeberechtigten der Teilnehmerin/des Teilnehmers stimmen der Beauftragung eines Rechtsbeistandes durch die Partnerorganisation im Gastland für diese Fälle zu. Ihnen ist bekannt, dass die dafür entstehenden Kosten nicht vom Programmpreis gedeckt sind und sie verpflichten sich, diese Kosten auch dann zu tragen, wenn die Partnerorganisation den Rechtsbeistand beauftragt hat.

3.7. Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist während des gesamten Programms nicht erlaubt. Eine Zuwiderhandlung kann zum Programmausschluss führen.

3.8. Einzelreisen während der Programmdauer

Für die Zeit des Programmverlaufs verpflichtet sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer, die Reiseleitlinien der jeweiligen Partnerorganisation des Gastlandes zu beachten. Einzelreisen sind nicht gestattet.

3.9. Besuche von Eltern/Verwandten/Freunden

Ein Besuch von Eltern, Verwandten oder Freunden aus dem Heimatland soll nur in Ausnahmefällen und nur mit Vorab-Zustimmung der deutschen AFS-Organisation und der jeweiligen Partnerorganisation im Gastland erfolgen.

3.10. Versicherungen

Der Versicherungsschutz stellt sich wie in der beiliegenden Informationsbroschüre dar. Die Informationsbroschüre ist Bestandteil der *Vereinbarung über die Teilnahme an einem Bildungsprogramm des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. mit Gastfamilienaufenthalt im Ausland (Global Prep)*. Die Versicherungsbedingungen sind zu beachten.

Eine Reiserücktritts- und eine Reisegepäckversicherung sind im Versicherungspaket nicht enthalten.

4. Allgemeine reisevertragsrechtliche Teilnahmebedingungen

4.1. Leistungen der Vertragsparteien

4.1.1. AFS-Leistungen

AFS verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit seiner Partnerorganisation im Gastland den Auslandsaufenthalt für die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu organisieren. Darin enthalten sind die Vermittlung einer Gastfamilie, bei der eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung gewährleistet ist sowie ggf. die Unterbringung in einer jugendgerechten Gruppenunterkunft, sollte dies für Teile des Programms notwendig sein. Darüber hinaus sind die unter Programmleistungen aufgeführten Lerninhalte, Ausflüge und Aktivitäten sowie Vollverpflegung enthalten. AFS ist nicht verpflichtet, eine Gastfamilie in einer bestimmten Region des Gastlandes zu vermitteln.

AFS gewährleistet eine angemessene Vorbereitung auf den Aufenthalt im Gastland und stellt die Hin- und Rückreise zwischen Heimatland und Gastland ab dem von AFS festgelegten Abreise- und Ankunftsort in Deutschland sicher. Es können zusätzliche Kosten für Leistungen entstehen, die nicht Teil des internationalen Flugtickets sind (wie z.B. die Anreise zum Abreiseort in Deutschland, Gepäckkosten oder Flughafengebühren).

Ändern sich die von AFS angekündigten Leistungen wesentlich, dann hat AFS die Teilnehmerin/den Teilnehmer darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

Zur Absicherung des Insolvenzrisikos übergibt AFS der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner vor Annahme von Zahlungen einen der Vorschrift des § 651 r BGB entsprechenden Sicherungsschein.

4.1.1.1. Abhilfeverlangen

Werden die aufgeführten Leistungen durch AFS nicht ordnungsgemäß erbracht, können die Teilnehmerin/der Teilnehmer und/oder ihre/seine gesetzlichen Vertreter Abhilfe verlangen. Das Verlangen ist unter Setzung einer angemessenen Frist und konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber AFS Deutschland zu erklären.

4.1.2. Leistungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer verpflichtet sich, gemäß den unter Ziffer 3. aufgeführten Programmregeln an der Gestaltung des Auslandsaufenthaltes mitzuwirken.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer und/oder ihre/seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gesamtschuldnerisch haftend, den Teilnahmepreis vor der Abreise der Teilnehmerin/des Teilnehmers vollständig zu zahlen. Eine Anzahlung in Höhe von 800 Euro wird nach Vertragsabschluss mit Übergabe des Sicherungsscheines fällig. Der verbleibende Betrag ist 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten. In Fällen, in denen die Rechnung weniger als 30 Tage vor dem Abreisetermin gestellt wird, ist der verbleibende Betrag bis spätestens sieben Tage vor dem Abreisetermin zu begleichen.

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Ausweise und Dokumente gemäß den Pass-, Visa-, Impf- und Devisenbestimmungen für die Ein- und Ausreise beizubringen. Die dafür entstehenden Kosten werden von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und/oder ihren/seinen gesetzlichen Vertretern übernommen.

Die von AFS festgelegten Reisettermine sind einzuhalten, andernfalls verfallen die bereitgestellten Leistungen. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer und/oder ihre/seine gesetzlichen Vertreter übernehmen die Kosten, die bei Abreise und Rückkehr zwischen dem jeweiligen Wohnort der Teilnehmerin/des Teilnehmers und dem von AFS festgelegten Abreise- und Ankunftsort in Deutschland entstehen.

Sämtliche für das Vertragsverhältnis und den Erfolg des Programms relevanten Informationen sind AFS während der Vertragsdauer mitzuteilen.

4.2. Teilnahmepreis

Der finanzielle Beitrag für die Programmteilnahme ist in der auf Seite 1 der Vereinbarung genannten Höhe zu leisten.

4.3. Vorzeitige Vertragsbeendigung

4.3.1. Vor Reisebeginn

Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist schriftlich anzuzeigen. In einem solchen Fall kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes vom Veranstalter ersparter Aufwendungen sowie dessen, was durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben werden kann.

Ein Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers ist bis zum Eingang dieser unterschriebenen Teilnahmevereinbarung bei AFS kostenfrei.

Danach wird eine Bearbeitungsgebühr von 160 Euro fällig.

Ab einem Rücktritt von (*Anzahl Tage*) Tagen vor Reisebeginn richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in Prozent zum Reisepreis wie folgt:

- *Die Staffelung der Entschädigung erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der Tage vor Reisebeginn*

Der Teilnehmerin/Dem Teilnehmer bleibt es vorbehalten, den Beweis eines geringeren Aufwandes des Veranstalters zu führen. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer sowie die gesetzlichen Vertreter haften gesamtschuldnerisch hinsichtlich des Entschädigungsbetrages.

AFS behält sich vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- (*Anzahl Wochen*) vor Reisebeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde,
- die Teilnehmerin/der Teilnehmer Verhaltensweisen oder Eigenschaften zeigt, die ein wesentliches Hindernis bei der Platzierung in einer Gastfamilie oder bei der Teilnahme am Programm bedeuten,
- die Teilnehmerin/der Teilnehmer oder deren/dessen gesetzliche Vertreter im Zusammenhang mit der Anmeldung oder den zur Platzierung bestimmten Unterlagen

und dabei insbesondere im Gesundheitszeugnis falsche Angaben gemacht oder Informationen verschwiegen haben,

- eine Erkrankung, Behandlung oder Behandlungsbedürftigkeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers bekannt wird und ein Risiko für den Verbleib im Programm darstellt,
- die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine strafbare Handlung begeht oder
- bei Abreise den vereinbarten Teilnahmepreis nicht entrichtet hat.

Das Rücktrittsrecht gilt nicht, soweit die den Rücktrittsgründen zugrunde liegenden Sachverhalte AFS bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren.

Soweit der Grund für die Absage in der Sphäre der Teilnehmerin/des Teilnehmers liegt, kann AFS die oben aufgeführte Entschädigung verlangen.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet wird. Für die bereits erbrachten Leistungen kann AFS eine angemessene Entschädigung verlangen.

4.3.2. Nach Reisebeginn

a) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer oder ihre/seine gesetzlichen Vertreter können den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen und übernehmen damit die Verantwortung für die Rückreise. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer oder deren/dessen gesetzliche Vertreter verpflichten sich in diesem Falle, die Visums- und Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes einzuhalten. AFS übergibt lediglich ein Ticket ab dem, von der Partnerorganisation festgelegten, internationalen Abreiseort in das Heimatland. Ggf. anfallende Mehrkosten, z.B. für die Um- oder Neubuchung des Rückfluges, müssen von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und ihren/seinen Vertretern getragen werden.

Eine Kündigung wegen eines Mangels ist erst zulässig, wenn dieser unverzüglich angezeigt wurde und AFS eine von der Teilnehmerin/des Teilnehmers bzw. den gesetzlichen Vertretern bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten, diese verweigert wird oder unmöglich ist, oder, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse der Teilnehmerin/des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer gegebenenfalls Rechte auf Minderung und Schadenersatz geltend machen.

Ansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers nach § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Aufenthalt enden sollte.

Ist die Kündigung nicht auf vom Veranstalter zu vertretende Gründe zurückzuführen, so behält AFS den Anspruch auf den vereinbarten Teilnahmepreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.

b) Beide Vertragsparteien können den Vertrag kündigen, wenn der Aufenthalt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt oder durch einen schwierigen Gesundheitszustand der Teilnehmerin/des Teilnehmers erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen kann AFS im Falle höherer Gewalt eine angemessene Entschädigung, im Falle einer Erkrankung den vereinbarten Teilnahmepreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen. AFS bleibt zur Rückbeförderung verpflichtet.

c) Verstößt die Teilnehmerin/der Teilnehmer gegen die unter Abschnitt 3. aufgeführten Regeln ist AFS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für die unter

den Ziffern 3.5. und 3.6. aufgeführten Verbote, bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Reiseregeln (3.8.) und im Einzelfall auch bei falschen oder unvollständigen Angaben über den Gesundheitszustand. Die Kündigung führt zum sofortigen Programmausschluss und zieht die Pflicht der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur umgehenden Rückkehr nach Deutschland nach sich. Es ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nicht gestattet, im Gastland zu verbleiben.

d) Sofern nachweisbares, nach Abmahnung fortgesetztes Fehlverhalten insbesondere hinsichtlich der unter Ziffern 3.3., 3.4., 3.7., 3.8. und 3.9. erläuterten Regeln dazu führt, dass die Gastfamilie oder insbesondere die Partnerorganisation die Fortsetzung des Aufenthalts ablehnt, kann dies ebenfalls den Ausschluss von der Programmteilnahme und die sofortige Rückkehrpflicht nach Deutschland zur Folge haben. Bei einem kulturspezifisch schwerwiegenden Verstoß gegen diese Punkte ist auch eine fristlose Kündigung möglich.

In Fällen c) und d) ist AFS auch berechtigt, Darstellungen auf öffentlichen Internetseiten und in sozialen Netzwerken als Nachweis heranzuziehen.

AFS behält in den Fällen c) und d) seinen Anspruch auf den gesamten Reisepreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Teilnehmerin/des Teilnehmers.

4.3.3. Ersetzungsbefugnis

Wegen des Erfordernisses einer individuellen Auswahl der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch AFS ist die Benennung einer anderen Person, die an Stelle der Teilnehmerin/des Teilnehmers am Global Prep Ferienprogramm teilnehmen soll, regelmäßig nicht möglich.

4.4. Schlichtungsverfahren

AFS Deutschland ist freiwillig bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständig wäre die „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.“, Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Internetadresse: www.verbraucher-schlichter.de.

4.5. Haftung

AFS haftet für Schäden, die nicht Körperschäden sind, soweit diese von AFS weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wurden, oder für die AFS lediglich aufgrund eines Verschuldens eines seiner Leistungsträger verantwortlich ist, beschränkt auf den dreifachen Teilnahmepreis.

Die Haftung für die von einem Beförderungsunternehmen zu vertretenden Schäden richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens.

AFS übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Schäden oder Verletzungen, die vermeintlich aus Handlungen oder Verschuldens von Mitgliedern der Gastfamilie resultieren, ausgenommen ist grobfahrlässiges Verschulden bei Auswahl der Gastfamilie.

Die Unterzeichnenden stimmen zu, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer Sportarten und Aktivitäten ausüben darf, auch solche, die sie/er zuvor noch nicht ausgeübt hat und die im Heimatland nicht möglich oder üblich sein mögen. Vorbehalte müssen dem Veranstalter vorab schriftlich angezeigt werden.

5. Datenschutz

Für die Teilnahme an dem Programm ist die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich. AFS und die Partnerorganisation verwalten während der Programmdurchführung Informationen über alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und andere mit ihnen in Verbindung stehende Personen. Diese Informationen sind Eigentum von AFS/der Partnerorganisation und werden streng vertraulich behandelt.

Unsere Datenschutzhinweise sind im Anhang separat und ausführlich aufgeführt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechen den strengen europäischen und internationalen Normen. Die unterzeichnenden Personen sind damit einverstanden, die Datenschutzhinweise zu lesen. Insbesondere sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten) dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung ist daher im Anhang separat aufgeführt.

MUSTER

6. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie die Teilnahmevereinbarung sorgfältig gelesen haben und erkennen die darin aufgeführten Bedingungen an. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Zusätzlich zu dem auf Seite 1 aufgeführten Programmpreis sind wir bereit, andere Jugendliche mit einem Solidarbeitrag in Höhe von

100 € 200 € 300 € anderer Betrag _____ €

zu unterstützen.

Sollten Sie sich für eine entsprechende Spende entscheiden, erhalten Sie über den von Ihnen gewählten Betrag eine Zuwendungsbestätigung, die Sie steuerlich geltend machen können.

Ort: **Datum:** **Unterschrift:**

ProgrammtTeilnehmerin/
ProgrammtTeilnehmer:

Elternteil/
gesetzliche/r Vertreter/in:

Elternteil/
gesetzliche/r Vertreterin:

Bei getrennt lebenden Eltern soll die Anzahlungs- und Endrechnung über den Teilnahmepreis an folgende Person geschickt werden: _____ (Adresse wie auf S. 1 und 11 der Vereinbarung)

Bei getrennt lebenden Elternteilen korrespondieren wir im Regelfall mit dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Programmdirektorin
AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Hamburg, den DATUM

Annette Domhan
– gültig mit maschinell erstellter Unterschrift –



Vereinbarung

über die Teilnahme an einem
Bildungsprogramm des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
mit Gastfamilienaufenthalt im Ausland
(Global Prep)

zwischen:

- (1) AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
Friedensallee 48
22765 Hamburg
- (2) Sorgeberechtigte Elternteile/gesetzliche Vertreter der Teilnehmerin/des Teilnehmers:
(Bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Elternteil/gesetzliche/r Vertreter/in: sorgeberechtigt Ja Nein

Vor- und Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Elternteil/gesetzliche/r Vertreter/in: sorgeberechtigt Ja Nein

Vor- und Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Für das Land: *Name des Gastlandes*

Für den Zeitraum: *Daten des Programms*

Programmpreis: *Preis in Euro*

Krankenversicherung: *Name der Versicherung*

ProgrammtTeilnehmerin/-teilnehmer: *Vorname Nachname*

Ident-Nummer: *persönliche Kenn-Nummer*

6. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie die Teilnahmevereinbarung sorgfältig gelesen haben und erkennen die darin aufgeführten Bedingungen an.
Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Zusätzlich zu dem auf Seite 1 aufgeführten Programmpreis sind wir bereit, andere Jugendliche mit einem Solidarbeitrag in Höhe von

100 € 200 € 300 € anderer Betrag _____ €

zu unterstützen.

Sollten Sie sich für eine entsprechende Spende entscheiden, erhalten Sie über den von Ihnen gewählten Betrag eine Zuwendungsbestätigung, die Sie steuerlich geltend machen können.

Ort: **Datum:** **Unterschrift:**

ProgrammtTeilnehmerin/
ProgrammtTeilnehmer:

Elternteil/
gesetzliche/r Vertreter/in:

Elternteil/
gesetzliche/r Vertreterin:

Bei getrennt lebenden Eltern soll die Anzahlungs- und Endrechnung über den Teilnahmepreis an folgende Person geschickt werden: _____ (Adresse wie auf S. 1 und 11 der Vereinbarung)

Bei getrennt lebenden Elternteilen korrespondieren wir im Regelfall mit dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Programmdirektorin
AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Hamburg, den DATUM1

Annette Domhan
– gültig mit maschinell erstellter Unterschrift –

Die Kurzfassung dieser Teilnahmevereinbarung (Seiten 11 und 12) bitte unterschrieben innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt zurücksenden an:

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
Abteilung Global Prep
Postfach 50 01 42
22701 Hamburg